

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Band: 9 (1918)
Heft: 2-3

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Mehlen in der Regel anfänglich entstehende Kleister anbrennen kann. Bei fettreichen Gebäcken nimmt man am besten zuerst eine approximative Entfettung vor.

Der Untersuchungsgang wäre demnach folgender:

0,5 g Mehl oder im Mörser zerriebene Backware¹⁾ wird im Reagensglas unter Umschütteln mit 10 cm³ 10 %iger Salpetersäure versetzt und 5 Minuten lang unter öfterem Umschwenken im Wasserbade erhitzt, noch eine Minute über freier Flamme gekocht, zentrifugiert, die Flüssigkeit abgegossen, der Rückstand mit einigen cm³ 5—10 %iger Natronlauge aufgeköcht, mit 10—15 cm³ Wasser verdünnt, zentrifugiert, die Lösung abgegossen und der Rückstand mikroskopiert.

Ausser Mehl und Gebäck lassen sich natürlich auch alle möglichen andern pulverförmigen Pflanzenteile, wie z. B. Gewürze, mit Erfolg auf diese Weise verarbeiten.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Bundesgerichtliches Urteil vom 22. Januar 1914. Luzern gegen St. Gallen. Einfuhr von Kunstwein (Begehungsort der Zuwiderhandlung, wenn die Ware beim Einfuhrzollamt zurückbehalten wird).

Gestützt auf das Untersuchungsergebnis einer am 25. Februar 1913 vom Zollamt Buchs eingesandten Probe erklärte der Kantonschemiker von Luzern den betreffenden Wein als Kunstwein im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 über das Verbot von Kunstwein und Kunstmost. Infolgedessen verweigerte der in Luzern wohnhafte Adressat die Annahme der Sendung und diese blieb vorläufig in Buchs unter Zollverschluss. Da sich die Kantone Luzern und St. Gallen nicht einigen konnten, welcher von ihnen in diesem Falle die Strafuntersuchung durchzuführen habe, wurden die Akten am 24. Oktober 1913 dem Bundesgericht zur Entscheidung dieser Streitfrage zugestellt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Erläuterung der Eintretensfrage.
2. Vergehenstatbestand, sofern überhaupt ein solcher gegeben ist, kann in gegenwärtigem Falle nur die Einfuhr von Kunstwein im Sinne von Art. 1 und 9 des Kunstweingesetzes sein. Da keine der Personen, welche diese Einfuhr veranlasst haben, im Kanton St. Gallen wohnt, liessé sich die Kompetenz des letzteren zur Strafverfolgung somit nur darauf stützen, dass das

¹⁾ Fettreiche Materialien werden 2mal mit 10 cm³ Alkohol ausgeköcht, der Alkohol abgegossen, der Rückstand 1—2mal mit Aether geschüttelt, der Aether abgegossen und der Rückstand im Wasserbade getrocknet.

Vergehen auf seinem Gebiete begangen worden sei. Es fragt sich daher, welcher Ort als Begehungsort des Einfuhrdeliktes im Sinne des zitierten Art. 9 zu betrachten sei; ob derjenige, an dem die Ware die Grenze überschritten hat, oder derjenige, an den sie nach dem Frachtbrief hätte spediert werden sollen. Bei Beantwortung dieser Frage ist mit der st. gallischen Regierung von den Vorschriften über die Organisation und Handhabung der Grenzkontrolle auszugehen. Nun sieht zwar das Kunstweingesetz selbst eine eidgenössische Aufsicht an der Landesgrenze überhaupt nicht vor, sondern beschränkt sich darauf, in Art. 17 zu bestimmen, dass die Ausführung des Gesetzes den Kantonen obliege und die «daherige Kontrolle» nach Massgabe der Art. 11—20 des Lebensmittelgesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen zu erfolgen habe. Die in dieser Beziehung bestehende Lücke ist indessen durch Art. 8 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1912 ausgefüllt worden, der vorschreibt, dass für die Aufsicht an der Landesgrenze die Bestimmungen der Art. 26, 28 und 30—32 des Lebensmittelgesetzes sowie der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen analog anwendbar seien. Nach diesen Bestimmungen handeln aber die Zollämter bei Vornahme der ihnen zugewiesenen Kontrollfunktionen unzweifelhaft nicht als Hilfsorgane des betreffenden Grenzkantons, sondern des Bestimmungskantons der Ware. Denn Art. 30 des Lebensmittelgesetzes erklärt ausdrücklich, dass sie die von ihnen erhobenen Proben der Untersuchungsanstalt des Kantons des *Bestimmungsortes* zu übermitteln hätten, dass diese von dem Resultat der Untersuchung ihrer Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen habe und dass es alsdann Sache des letzteren sei, davon dem Empfänger der Ware Kenntnis zu geben und die erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen. Was unter diesen Massnahmen zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 16 ebenda, wonach die Aufsichtsbehörde, bevor sie auf Grund der Anzeige der Untersuchungsanstalt ihre Verfügungen (Beschlagnahme bzw. Freigabe der Ware usw.) trifft, *oder die Anzeige an den Richter weiterleitet*, den Beteiligten Gelegenheit zur Einsprache und Anbegehrung einer Oberexpertise zu geben hat. Das Gesetz weist also die ganze administrative Untersuchung, welche dem gerichtlichen Verfahren vorangehen muss, dem Kanton des Bestimmungsortes und nicht etwa dem Grenzkanton, in welchem die Ware in die Schweiz gelangt ist, zu. Wenn die st. gallische Regierung daraus den Schluss zieht, dass auch die strafrechtliche Verfolgung Sache des Bestimmungskantons sei, so ist ihr darin durchaus beizupflichten. In der Tat ist die Regelung des Art. 30 des Lebensmittelgesetzes nur dann verständlich, wenn man annimmt, dass der Gesetzgeber als Begehungsort einer durch die Einfuhr begangenen Gesetzesübertretung im Sinne von Art. 50 den *Bestimmungsort* der Ware ansah. Eine Spaltung der Kompetenzen in dem Sinne, dass der Bestimmungskanton die administrative Voruntersuchung, der Kanton, in dem die Grenzkontrolle stattgefunden, dagegen die strafrechtliche Verfolgung zu übernehmen hätte, wie

sie die notwendige Folge einer anderen Auslegung wäre, liesse sich durch keine stichhaltigen Gründe rechtfertigen und kann unmöglich als im Willen des Gesetzes gelegen angesehen werden. Zu dem nämlichen Schlusse führt überdies auch der in Art. 26 des Lebensmittelgesetzes aufgestellte Grundsatz, dass die Probenentnahme durch das Zollamt keine Verzögerung des Weitertransportes der Ware verursachen dürfe. Auch *er* lässt sich nur damit erklären, dass die strafrechtliche Verfolgung und damit die endgültige Verfügung über das Schicksal der Ware den Behörden des Bestimmungsortes zukommen soll. Zugleich folgt daraus weiter, dass eine allfällige — vorschriftswidrige — Zurückbehaltung der Ware durch die Grenzorgane, wie sie hier stattgefunden hat, den Gerichtsstand nicht beeinflussen kann. Trifft dies zu, so ist aber klar, dass die st. gallischen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung des vorliegenden Falles nicht befugt und daher auch nicht verpflichtet sind, da Bestimmungsort des in Frage stehenden Weines unbestrittenermassen Luzern war.

3. Im übrigen müsste die Angelegenheit wohl auch dann als unter die Jurisdiktion der luzernischen Behörden fallend betrachtet werden, wenn man in der Frage des Begehungsortes anderer Ansicht sein wollte. Denn es steht ausser Zweifel, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einfuhr von Kunstwein nach Art. 9 des Kunstweingesetzes grundsätzlich, d. h. das Vorliegen eines Verschuldens im Sinne der erwähnten Vorschrift vorausgesetzt, nicht nur den Lieferanten, sondern auch den Besteller trifft. Ob dem Besteller der hier in Frage stehenden Sendung ein solches Verschulden zur Last gelegt werden könne, lässt sich aber, wie der Regierungsrat von St. Gallen zutreffend bemerkt, nur auf Grund einer strafrechtlichen Untersuchung beurteilen. Die blossе Tatsache, dass der Adressat nicht « ausdrücklich » Kunstwein bestellt hat, beweist natürlich noch nicht, dass er nicht dennoch von der Eigenschaft des zu liefernden Weines als Kunstwein Kenntnis gehabt habe oder nach den Umständen — Preis usw. — bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte haben müssen (was, da Art. 9 auch die *fahrlässige* Begehung des Deliktes unter Strafe stellt, zu einer Bestrafung genügen würde). Die Untersuchung wird sich demnach auf alle Fälle auch gegen den Adressaten richten müssen. Ist dem so, so sind aber die luzernischen Behörden zur Strafverfolgung auch dann kompetent, wenn Luzern nicht Begehungsort sein sollte: in bezug auf den Adressaten, weil dieser seinen Wohnsitz in Luzern hat, gegenüber dem Lieferanten bzw. Absender aber, weil die Zuständigkeit in bezug auf einen Täter nach den in Art. 50 des Lebensmittelgesetzes aufgestellten Grundsätzen auch diejenige gegenüber den übrigen verantwortlichen Personen nach sich zieht.

Demnach wurde Luzern zur strafrechtlichen Verfolgung des vorliegenden Falles verhalten.